

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) den Haushalts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Stadtrat zu bestimmenden ehrenamtlichen Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (4) Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Referenten. Folgende Referenten werden bestellt:
- a) Bildungsreferent
 - b) Referent für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
 - c) Sportreferent
 - d) Kulturreferent
 - e) Wirtschafts- und Innenstadtreferent
 - f) Finanzreferent
 - g) Feuerwehrreferent
 - h) Referent für Tourismus und Marketing
 - i) Umweltreferent
 - j) Referent für Städtepartnerschaften

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung von 50,-- € Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Die Fraktionsführer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die notwendige Teilnahme an Fraktionsführerbesprechungen pauschal 30,-- € je Besprechung.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Solange und soweit die laufende Verwaltung der Stadt durch die Befugnisverteilung und Zeichnungsvollmacht gemäß Art. 39 Abs. 2 GO gewährleistet ist, bedarf es bei einer bis zu 6 Tagen dauernden kurzen Abwesenheit des 1. Bürgermeisters zunächst keiner Stellvertretung.

- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte und erhalten eine vom Stadtrat fest zu setzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag, der entsprechend der allgemeinen beamtenrechtlichen Besoldungsanpassung dynamisiert wird. Eine gesonderte Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2002 (KrABl. 2002 S. 124) außer Kraft.